

Praktikumsordnung für das Bachelorstudium Politik und Verwaltung an der Universität Potsdam

Vom 4. September 2012

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP 2010 S. 60), am 4. September 2012 die folgende Praktikumsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Rechtsverhältnis
- § 3 Ziele und Einsatzbereiche
- § 4 Durchführung
- § 5 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums
- § 6 Praktikumsbericht
- § 7 Vergabe von Leistungspunkten
- § 8 Anerkennung/Teilerkennung von Leistungen als Praktikum
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Studierende des Bachelorstudiengangs „Politik und Verwaltung“ sind gemäß der fachspezifischen Ordnung² verpflichtet, im Bereich Schlüsselkompetenzen ein mindestens sechswöchiges berufsfeldbezogenes Praktikum zu absolvieren.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung. Er kann Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten delegieren. Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Unterstützung von Studierenden vor, während und nach dem Praktikum, Prüfung des angestrebten Praktikums im Rahmen eines vorab durchgeführten Genehmigungsverfahrens, Betreuung und Bewertung der Praktikumsberichte, Vorabprüfung bezüglich der Anerkennung von Äquivalenzleistungen und die Verbuchung der Leistungspunkte im Campus-Management-System der Universität Potsdam.

¹ Genehmigt vom Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 26. November 2012.

² Fachspezifische Ordnung für das Bachelorstudium „Politik und Verwaltung“ an der Universität Potsdam vom 4. Mai 2011.

(3) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur fachspezifischen Ordnung das Verfahren der Praktikumsabwicklung. Sie spezifiziert die Ziele, die möglichen Einsatzbereiche, den Ablauf sowie die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen einer Studentin/einem Studenten und einer Einrichtung. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums (siehe § 3) entsprechen. Die Praktikantin/der Praktikant bleibt während der Zeit des Praktikums immatrikuliert.

(2) Das Praktikum soll durch einen schriftlichen Praktikumsvertrag begründet werden.

(3) Im Anschluss an das Praktikum soll der Praktikantin/dem Praktikanten von dem Praktikumsgeber ein qualifiziertes Zeugnis und eine Praktikumsbescheinigung ausgestellt werden.

§ 3 Ziele und Einsatzbereiche

(1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Studiums und soll dazu beitragen, dass Studierende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die sie auf ihre spätere berufliche Tätigkeit vorbereiten und sie gemäß § 16 BbgHG zu selbstständigem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen, den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigen.

(2) Das Praktikum soll den Studierenden Einblicke in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und sie mit den Anforderungen und Problemzusammenhängen der Praxis bekanntmachen. Darüber hinaus dient das Praktikum der Einübung, Überprüfung und Ergänzung der im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten.

(3) Das Praktikum kann im In- oder Ausland absolviert werden. Als Einsatzbereiche eignen sich Forschungseinrichtungen, Medien, öffentliche Verwaltungen, Parteien, Vereine, Verbände und nationale/internationale Non-Profit- sowie Non-Governmental-Organisations. Praktika können auch in Unternehmen der privaten Wirtschaft und öffentlichen Betrieben absolviert werden.

§ 4 Durchführung

(1) Die Beschaffung einer Praktikumsstelle obliegt der/dem Studierenden. Bei der allgemeinen Vorbereitung des Praktikums, der Auswahl von geeigneten Praktikumsgebern und der Vermittlung von

Praktikumsplätzen gibt der/die Praktikumsbeauftragte der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät den Studierenden Beratung und Hilfestellung. Darüber hinaus können Studierende die von den zentralen Einrichtungen der Universität Potsdam (z.B. Career Service, Akademisches Auslandsamt usw.) zur Verfügung gestellten Beratungsangebote in Anspruch nehmen.

(2) Das Praktikum muss vor Antritt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten genehmigt werden. Studierende reichen hierfür ein schriftliches Formular ein, aus dem hervorgeht, in welcher Einrichtung das Praktikum absolviert werden soll. Dem Formular ist ein formloser Nachweis über die Einwilligung des Praktikumsgebers zum geplanten Praktikum beizulegen.

(3) Die/Der Praktikumsbeauftragte prüft, ob das geplante Praktikum mit den in dieser Ordnung festgelegten Zielen und Regelungen vereinbar ist. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Über Widersprüche gegen die Ablehnung einer Praktikumsgenehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

(1) Das zu absolvierende Pflichtpraktikum umfasst mindestens sechs Wochen bzw. mindestens 230 Arbeitsstunden. Das Praktikum kann auf Teilpraktika aufgeteilt werden. Jedes Teilpraktikum muss einen Zeitraum von mindestens drei Wochen bzw. 115 Arbeitsstunden umfassen.

(2) Das Praktikum soll in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

§ 6 Praktikumsbericht

(1) Studierende müssen einen Praktikumsbericht im Umfang von mindestens vier A4-Seiten anfertigen. Der Praktikumsbericht kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. In dem Bericht reflektieren die Studierenden die während des Praktikums gesammelten Erfahrungen und verknüpfen diese mit den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Der Bericht umfasst

A. Ein Deckblatt mit den folgenden Angaben:

- Name, Matrikel-Nr., Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Studienrichtung, Semester z.Z. des Praktikums und Anschrift des/der Praktikanten/in,
- Betreuer bzw. Ansprechpartner, Anschrift und Tätigkeitsfeld des Praktikumsgebers,
- Zeitpunkt, Dauer und zeitlicher Umfang (Voll- oder Teilarbeitszeit) des Praktikums; Urlaubs- bzw. Fehltag.

B. Erfahrungsbericht mit folgenden Inhalten:

- Tätigkeitsbereiche und Aufgaben während des Praktikums,
- Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
- Beschreibung der im Praktikum erworbenen fachlichen und sozialen Kompetenzen,
- Betreuung und Zusammenarbeit während des Praktikums,
- Weg zur Praktikumsstelle (z.B. Ausschreibung, Vermittlung, Eigeninitiative),
- Bewertung des Praktikums im Hinblick auf die Qualität des Praktikums und den erworbenen Kompetenzen,
- Beitrag des Praktikums zur Berufsorientierung.

Der Bericht muss spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums eingereicht werden.

(2) Wurde das Praktikum gesplittet, sind entsprechende Teilberichte mit je drei DIN A4-Seiten zu verfassen. Der/Die Praktikumsbericht(e) werden eingereicht, nachdem die erforderliche Gesamtzeit des Praktikums absolviert wurde.

§ 7 Vergabe von Leistungspunkten

(1) Studierende melden sich für das Praktikumsmodul im elektronischen Prüfungssystem an. Die Verbuchung der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls.

(2) Das Praktikum wird nicht benotet, sondern nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Vergabe der 12 Leistungspunkte erfolgt, wenn

- eine Praktikumsgenehmigung vorliegt und der/die Studierende zum Modul zugelassen wurde;
- die Tätigkeitsbescheinigung des Praktikumsgebers mit Angaben über Dauer, Arbeitszeit und Tätigkeitsmerkmale vorliegt;
- der Praktikumsbericht mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 8 Anerkennung/Teilerkennung von Leistungen als Praktikum

(1) Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden, werden vollständig oder zum Teil anerkannt, sofern sie studienrelevant und einschlägig sind und zum Studienbeginn nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

(2) Berufsausbildungen können auf Antrag an den Prüfungsausschuss vollständig oder zum Teil im Anschluss an eine Einzelfallprüfung anerkannt werden, sofern die ausgeübten Tätigkeiten einschlägig und studienrelevant sind sowie mit den in § 3 definierten Zielen und Einsatzbereichen übereinstimmen. Für die Anerkennung sind entspre-

chende Nachweise (Ausbildungszeugnis oder Bescheinigung über Tätigkeitbereiche/Aufgaben und Dauer) vorzulegen. Den Studierenden wird empfohlen, sich frühzeitig beim Praktikumsbeauftragten über die Anerkennungsmodalitäten zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.